

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1211

der Abgeordneten Sven Hornauf (BSW-Fraktion) und Jenny Meyer (BSW-Fraktion)

Drucksache 8/3197

Wohngeldbezieher im Land Brandenburg

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Infrastruktur und Landesplanung die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragesteller: Wohngeld schützt vor Wohnarmut, Wohnungsverlust und sozialer Segregation. Es ermöglicht Menschen, mit niedrigen Einkommen ihre Wohnung trotz steigender Mieten zu halten und in ihren Quartieren zu bleiben, ohne auf Grundsicherung angewiesen zu sein oder einem faktischen Umzugszwang zu unterliegen. Große Teile der Wohngeldbeziehenden machen Ein-Personen-Rentner-Haushalte, Familien und Allein-erziehende aus. Die steigenden Ausgaben für das Wohngeld auch im Land Brandenburg sind nicht Ausdruck eines überhöhten Leistungsniveaus, sondern vor allem Folge eines un-geregelten und allein auf Rendite ausgerichteten Wohnungsmarktes, der immer weniger bezahlbaren Wohnraum bereitstellt und dessen Anteil mietpreisgebundener Objekte seit Jahren sinkt. Sie spiegeln zugleich unzureichende mietrechtliche Schutzmechanismen und Defizite bei der Durchsetzung des geltenden Mietrechts wider.

Nach den Berechnungen zum vorliegenden Gesetzentwurf zur Vereinfachung und Fortent-wicklung des Wohngeldes des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bau-wesen werden infolge der darin vorgesehenen Kürzungen (durch Verdrängung der An-spruchsinhaber aus dem Bereich des Wohngeldes in die kommunalen Sicherungssysteme) rd. 163.000 Haushalte künftig deutschlandweit auf Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII angewiesen sein. Damit wird das zentrale Ziel des Wohngeldes, den Bezug existenzsi-chernder Grundsicherungsleistungen zu vermeiden, ins Gegenteil verkehrt. Die Kürzungen erhöhen das Risiko von Mietrückständen, Wohnungsverlust und sozialer Ausgrenzung und treffen ausgerechnet jene Haushalte, die angesichts steigender Wohnkosten und der anhal-tenden Wohnraumknappheit auf das Wohngeld als unverzichtbaren Stabilitätsanker ange-wiesen sind. Auf der anderen Seite wechselt die staatliche Leistung beim Träger von einer hälftigen Leistung Bund-Land komplett auf die Ebene der Kreise und Kommunen. Nachdem die Landesregierung erst gar keine Erkenntnisse vom Vorgang haben wollte (Kleine Anfrage Nr. 1075, 8/2858), fand die LR den Gesetzentwurf zuletzt „abgewogen“ (s. Kleine Anfrage Nr. 1128, v. 30.07.2026), sah in der Sache allerdings keinerlei Auswirkungen auf das Land oder die kommunale Ebene durch eine Verdrängung im Leistungsbezug auf Kreise und Kommunen bei Durchführung der geplanten Kürzungen.

Wir fragen daher die Landesregierung weiter:

1. Wie viele Haushalte im Land Brandenburg erhielten in den Jahren 2024 und 2025 Wohngeld?
(Bitte in der Beantwortung aufgliedern nach Jahren, Landkreisen und kreisfreien Städten sowie der sozialen Segregation der Wohngeldhaushalte, z.B. Rentner-Haushalt, auflisten.)

zu Frage 1: Die Daten wurden den Statistischen Berichten Wohngeld im Land Brandenburg 2024 und 2025 des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg entnommen.

Eine Statistik zur sozialen Stellung wird nur für sog. reine Wohngeldhaushalte geführt. Ein „reiner Wohngeldhaushalt“ liegt dann vor, wenn kein Haushaltsmitglied vom Wohngeld ausgeschlossen ist. Ein „Mischhaushalt“ liegt dann vor, wenn mindestens ein Haushaltsmitglied vom Wohngeld ausgeschlossen ist und damit nicht wohngeldberechtigt ist. Sowohl im Jahr 2024 als auch im Jahr 2025 lag der Anteil der reinen Wohngeldhaushalte an der Gesamthaushaltszahl mit Wohngeldbezug bei 98 Prozent.

Zum Stand 31.12.2024 erhielten 49.465 Haushalte Wohngeld, zum Stand 31.12.2025 waren es 53.270. Die Verteilung auf die Landkreise und kreisfreien Städte ergibt sich aus der Anlage 1 (2024) und aus der Anlage 2 (2025). Daten zur sozialen Stellung der Haupteinkommensperson von sog. reinen Wohngeldhaushalten (Selbständige, Arbeitnehmer/Beamte, Arbeitslose, Rentner/Pensionäre, Studierende/Auszubildende und Sonstige) enthalten die Anlage 3 (2024) sowie die Anlage 4 (für 2025).

2. Wie hoch waren die Gesamtauszahlungen des Landes Brandenburg an Wohngeld im Zeitraum nach Frage 1? (Bitte die Zahlungen jeweils für die Jahre 2024 und 2025 aufgeschlüsselt nach Landkreisen und kreisfreien Städte darstellen.)

zu Frage 2: Wohngeld wird hälftig von Bund und Land finanziert. Das Land geht dabei in Vorleistung und zahlt den Gesamtbetrag, der zur Hälfte vom Bund erstattet wird. Im Jahr 2024 zahlte das Land 148.560.214,24 Euro Wohngeld und erhielt 74.280.107,12 Euro erstattet. Im Jahr 2025 betrug der Gesamtbetrag 157.849.925,87 Euro, wovon ein Betrag in Höhe von 78.924.962,94 Euro erstattet wurde.

Die Landesregierung verfügt über keine Statistik zur Aufschlüsselung der Beträge nach Landkreisen und kreisfreien Städten.

3. Wie hoch waren die durchschnittlichen monatlichen Wohngeldleistungen pro Haushalt in den Jahren 2024 und 2025?
(Es wird um Aufgliederung nach Maßgabe der Ziffer 2 gebeten).
Wie wird sich dieses durchschnittliche Niveau bei Inkrafttreten des Gesetzentwurfs (die Prognose des Bundesministeriums im Entwurf als zutreffend unterstellt) für diese Brandenburgischen Empfängerhaushalte voraussichtlich entwickeln?

zu Frage 3: Die durchschnittlichen Wohngeldleistungen für reine Wohngeldhaushalte können der Anlage 5 (2024) und der Anlage 6 (2025) entnommen werden. Zur voraussichtlichen Entwicklung des durchschnittlichen Wohngeldes liegen der Landesregierung keine Informationen vor. Diesbezügliche Prognosen können nicht getroffen werden.

4. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zur durchschnittlichen Bearbeitungsdauer von Wohngeldanträgen in den zuständigen kommunalen Wohngeldstellen vor und wie hat sich diese in den Jahren 2024 und 2025 entwickelt?

zu Frage 4: Aktuell liegen der Landesregierung keine Informationen zu überdurchschnittlich langen Bearbeitungszeiten vor, weder von Seiten der Wohngeldbehörden noch durch Bürgerbeschwerden. Die Landesregierung geht deshalb überwiegend von einer durchschnittlichen Bearbeitungszeit von 4 bis 6 Wochen ab Vorliegen der vollständigen Unterlagen aus.

Zur Entwicklung vom Jahr 2024 bis zum Jahr 2025 liegen der Landesregierung keine vollständigen Daten der Wohngeldbehörden vor. Die vorhandenen Informationen basieren auf Schätzungen oder Erfassungen der Wohngeldbehörden und zeigen kein einheitliches Bild. In einigen Wohngeldbehörden hat sich die Bearbeitungsdauer verkürzt, in anderen verlängert, während sie in weiteren unverändert blieb.

5. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung gemeinsam mit den Wohngeldstellen seit 2023 ergriffen, um die Bearbeitungszeiten von Wohngeldanträgen zu verkürzen?

zu Frage 5: Es wird auf die Antwort der Landesregierung auf die Frage 21 der Großen Anfrage Nr. 16 der Fraktion Die Linke, Wohnraumförderung in Brandenburg (2019 - 2023), Drucksache 7/9186 (Drucksache 7/9624) verwiesen:

„Zur Verkürzung der Bearbeitungszeiten wurden neue Mitarbeitende eingestellt, Mitarbeitende in den Behörden in den Wohngeldbereich umgesetzt, die Wochenarbeitszeiten von in Teilzeit beschäftigten Mitarbeitenden erhöht, neue Teilzeitstellen aus Stellenanteilen anderer Teilzeitbeschäftigter der Behörde geschaffen, Auszubildende beim Bearbeiten des Posteingangs eingesetzt sowie Zeitarbeitskräfte und mobiles Arbeiten genutzt. Des Weiteren wurde die Sprechstundenorganisation optimiert (z. B. Frontofficelösung, Telefonhotline), die Arbeitsorganisation wurde effektiver gestaltet (z. B. Verstärkung bei der Antragserfassung, Checklisten für beizubringende Unterlagen), Arbeitsstrukturen wurden angepasst und definiert. Das niederschwellige Beratungsangebot der allgemeinen sozialen Beratung durch externe Träger wurde ausgeweitet.

Bei der Bearbeitung der Anträge haben sich auch die Maßnahmen aus den Verwaltungshinweisen des BMWSB im Zusammenhang mit der Einführung des Wohngeld-Plus-Gesetzes vom 20.12.2022 als hilfreich erwiesen. Insbesondere die Akzeptanz der formlosen Antragstellungen per E-Mail, Fax oder Telefon ohne ausgefülltes Formular, der Verzicht auf die sogenannte Plausibilitätsprüfung, der Verzicht auf die Vermögensprüfung und auf die Prüfung von Unterhaltsansprüchen, die Verlängerung von Bewilligungszeiträumen bis maximal 24 Monate (z. B. bei Rentnern) führte zu kürzeren Bearbeitungszeiten. Das Gleiche gilt für die Verlängerung der Frist für das Andauern geänderter Verhältnisse des Antragsstellers, bei denen die Wohngeldstelle von Amts wegen neu zu entscheiden hat (§ 27 Abs. 2 WoGG) von zwei auf vier Monate. Auch die vom BMWSB eingeräumte Umdeutungsmöglichkeit von im November und Dezember 2022 gestellten und ablehnend beschiedenen Anträgen in Anträge ab dem 01.01.2023 wurde genutzt, genauso wie der Verzicht auf die Bearbeitung von Rückläufen aus dem sogenannten automatisierten Datenabgleich. Drei Wohngeldstellen haben die Möglichkeit vorläufiger Wohngeldzahlungen nach § 26a WoGG genutzt.“

Ergänzend wird geantwortet, dass das MIL in Dienstberatungen mit den Leitungen der Wohngeldbehörden, in einer Schulung zum neuen Wohngeldrecht sowie in Rundschreiben die Wohngeldbehörden auf die Möglichkeit der vorläufigen Wohngeldzahlungen nach § 26a WoGG hingewiesen und sich nachdrücklich für eine Anwendung der im Ermessen stehenden Vorschrift ausgesprochen hat.

6. Wie viele zusätzliche Stellen wurden für welchen Zeitraum seit Einführung des Wohngeld-Plus in den einzelnen Wohngeldstellen Brandenburgs mit finanzieller Unterstützung des Landes und beim Land selbst geschaffen und wie viele der Stellen konnten besetzt werden?

zu Frage 6: Es wird auf die Antwort der Landesregierung auf die Frage 23 der Großen Anfrage Nr. 16 der Fraktion Die Linke, Wohnraumförderung in Brandenburg (2019-2023), Drucksache 7/9186 (Drucksache 7/9624) verwiesen:

„Da die gewünschten Informationen der Landesregierung nicht vorliegen, wurden die Wohngeldstellen beteiligt und um Zuarbeit gebeten. Die nachstehende Übersicht fasst die eingegangenen Zuarbeiten von 30 der 39 Wohngeldbehörden des Landes zusammen. Wie die konkreten personellen Maßnahmen der Wohngeldbehörden im Einzelnen finanziert wurden, insbesondere ob die von der Landesregierung im Jahr 2023 geleistete finanzielle Unterstützung für die reformbedingten Mehraufwände für neue Stellen eingesetzt wurden, ist in der Landesregierung nicht bekannt.“

Brandenburg a. d. H.	2 zusätzliche Stellen (davon eine Mitarbeiterin seit Mitte 2022 ausgefallen)
Cottbus	Vor dem Inkrafttreten der Wohngeld- Plus-Reform wurden dem Servicebereich Wohngeld/Wohnungswesen mehrere Stellen zugesprochen, die alle besetzt werden konnten. Zwischenzeitlich sind zwei Sachbearbeiterstellen wieder frei. MA Wohngeld/Wohnungswesen besetzt seit 11.10.2022 befristet bis 31.12.2025 MA Wohngeld/Wohnungswesen besetzt seit 01.05.2023 befristet bis 31.12.2025 SB Wohngeld Besetzung zum 01.03.2023 unbefristet, aktuell besetzt SB Wohngeld Besetzung zum 01.11.2022 befristet bis 31.12.2025 SB Wohngeld Besetzung zum 01.08.2023 befristet bis 31.12.2025 SB Wohngeld Besetzung ursprünglich zum 01.12.2022 unbefristet, aktuell frei SB Wohngeld Besetzung ursprünglich zum 01.03.2023 unbefristet, aktuell frei
Eberswalde	1 Vollzeitstelle und Zuteilung einer Stelle aus dem operativen Dienst für Antragsspitzen
Falkensee	Keine.
Frankfurt (Oder)	Die vorgesehene Neueinrichtung von zwei neuen Personalstellen wurde umgesetzt. Die Stellenbesetzung erfolgte im Juli und September 2023. Es ist beabsichtigt, die Schaffung einer weiteren Stelle in die HH-Planung für 2025 aufzunehmen.
Fürstenwalde/Spree	2 unbefristete Vollzeitstellen, besetzt seit Januar 2023 und April 2023. Schaffung vor Bekanntgabe der finanziellen Unterstützung.

Guben	Es wurde eine Stelle neu besetzt, die ca. 3 Monate unbesetzt war und eine neue Stelle wurde geschaffen.
Lauchhammer	Keine.
Verbandsgemeinde Liebenwerda (Wohngeldstelle seit 01.01.2023)	Keine. Die Verbandsgemeinde hat auf Grund der auslaufenden Vereinbarung zwischen LK und der Verbandsgemeinde zwei Stellen in eigener Zuständigkeit geschaffen.
LK Barnim	Es wurden im Jahr 2023 vier zusätzliche Stellen geschaffen und besetzt. Die finanzielle Unterstützung des Landes war dafür nicht ausreichend.
LK Dahme-Spreewald	3 Stellen, davon 1 Stelle Vollzeit 39h/Woche ab 15.02.2023 1 Stelle Vollzeit 39h/Woche ab 01.05.2023 1 Stelle Teilzeit 36h/Woche ab 01.03.2023
LK Elbe-Elster	4 besetzte Stellen
LK Havelland	2 neue Stellen ab 01.03.2023 besetzt werden. Außerdem wurde ab 1 Teilzeitstelle 22h/Woche aus Stellenanteilen anderer Teilzeitbeschäftigter des Amtes seit 01.05.2023.
LK Märkisch-Oderland	ab Dezember 2022 1 Assistenzstelle Stelle für Posteingänge, zum 01.01.2024 in 1 SB-Stelle umgewandelt 1 weitere neue Stelle zum Juli 2023 besetzt
LK Oberhavel	2 unbefristete Vollzeit-Stellen, eine davon unbesetzt 1 bis 31.12.2025 befristete und besetzte Vollzeit-Stelle
LK Oberspreewald-Lausitz	4 zusätzliche Stellen, besetzt ab Januar, März, April bzw. Juli; ab Juli 2023 nur noch 3 zusätzliche Stellen
LK Oder-Spree	4 VZE wurden geschaffen und konnten besetzt werden.
LK Potsdam Mittelmark	Erhöhung um 5,5 VZÄ. Die damit 9,5 VZÄ waren wie folgt besetzt: bis 31.10.2022: 3 Stellen besetzt, 01.11.2022 bis 31.01.2023: 3,5 Stellen besetzt, 01.02.2023 bis 30.04.2023: 4,5 Stellen besetzt, 01.05.2023 bis 30.06.2023: 5,5 Stellen besetzt, 01.07.2023 bis 30.09.2023: 4,5 Stellen, 2 Stellen für die niederschwelligen Arbeiten besetzt und eine Zeitarbeitskraft ab 01. 10.2023: 8,5 Stellen besetzt und eine Zeitarbeitskraft
LK Prignitz	4 Stellen (Ende 2022 bis 2023).
LK Teltow-Fläming	6 Mitarbeiter wurden eingearbeitet, 2 davon seit einem Jahr krank und eine seit Januar 2024, somit sind 4,5 neue Mitarbeiter aktiv.
LK Uckermark	3 neue Stellen neu geschaffen und besetzt.

Lübbenau	Keine neuen Stellen, aber Umstrukturierung in 2022 begonnen: 1 Teamleitung Wohngeld/Bürgerbüro, 35h/Woche 2 SB je 26h/Woche 1 SB je 25h/Woche
Luckenwalde	1 Stelle
Neuruppin	1 Stelle
Oranienburg	1 Stelle
Potsdam	12 SB Wohngeld und 2 SB Verwaltungsmanagement, alle besetzt 3 Dokumentationsassistentinnen befristet von März bis Ende Mai 2024
Prenzlau	1 halbe Stelle vom 01.11.2022 bis 31.12.2023
Schwedt	1 Stelle“

Aktuellere Daten zu zusätzlichen Stellen in den Wohngeldbehörden liegen der Landesregierung nicht vor.

Im MIL wurden seit der Einführung des Wohngeld-Plus keine zusätzlichen Planstellen oder Stellen im Stellenplan geschaffen.

7. Wie viele und welche Brandenburger Wohngeldstellen haben in den Jahren 2024 und 2025 von der Möglichkeit der Auszahlung von Abschlagszahlungen Gebrauch gemacht?
(Bitte aufschlüsseln nach Wohngeldstelle, Anzahl der gewährten Anträge sowie Höhe der Abschlagszahlungen.)

zu Frage 7: Es wird auf die Antwort der Landesregierung auf die Frage 24 der Großen Anfrage Nr. 16 der Fraktion Die Linke, Wohnraumförderung in Brandenburg (2019-2023), Drucksache 7/9186 (Drucksache 7/9624) verwiesen:

„Mit dem Wohngeld-Plus-Gesetz wurde die Möglichkeit geschaffen, im Falle längerer Bearbeitungszeiten, auf Wohngeldanträge vorläufige Zahlungen gemäß § 26a Wohngeldgesetz (WoGG) zu leisten. Voraussetzungen ist lediglich ein mit „hinreichender Wahrscheinlichkeit“ bestehender Wohngeldanspruch. Eines Antrags bedarf es nicht, jedoch steht die Anwendung des § 26a WoGG im Ermessen der Wohngeldbehörde. Davon zu unterscheiden ist die Zahlung von Vorschüssen gemäß § 42 SGB I, wofür ein Wohngeldanspruch „dem Grunde nach“ bestehen muss, nur die Höhe noch nicht feststeht. Hierfür bedarf es ebenfalls keines Antrags. Wird jedoch ein Vorschuss beantragt und besteht ein Wohngeldanspruch dem Grunde nach, muss er gewährt werden. Vorläufige Zahlungen nach § 26a WoGG sind keine Abschlagszahlungen auf bereits bestehende Wohngeldansprüche, sondern Zahlungen, die noch einer endgültigen Entscheidung über den Anspruch an sich bedürfen oder aufgrund Zeitablaufs in eine endgültige Entscheidung übergeben.

Die Frage 24. nach „Abschlagszahlungen“ wird hier als Frage nach vorläufigen Zahlungen gemäß § 26a WoGG verstanden. Eine Abfrage unter den Wohngeldstellen erbrachte folgendes Ergebnis:

Brandenburg a. d. H.	Kein Gebrauch
Cottbus	Kein Gebrauch
Eberswalde	Kein Gebrauch
Falkensee	Kein Gebrauch
Frankfurt (Oder)	Gebrauch
Fürstenwalde/Spree	Kein Gebrauch
Guben	Kein Gebrauch
Lauchhammer	Gebrauch
Liebenwerda (Wohngeldstelle seit 01.01.2023)	Kein Gebrauch
LK Barnim	Kein Gebrauch
LK Dahme-Spreewald	Kein Gebrauch
LK Elbe-Elster	Kein Gebrauch
LK Havelland	Kein Gebrauch
LK Märkisch-Oderland	Kein Gebrauch
LK Oberhavel	Kein Gebrauch
LK Oberspreewald-Lausitz	Kein Gebrauch
LK Oder-Spree	Kein Gebrauch
LK Potsdam Mittelmark	Gebrauch
LK Prignitz	Kein Gebrauch
LK Teltow-Fläming	Kein Gebrauch
LK Uckermark	Kein Gebrauch
Lübbenau	Kein Gebrauch
Luckenwalde	Kein Gebrauch
Neuruppin	Kein Gebrauch
Oranienburg	Kein Gebrauch
Potsdam	Kein Gebrauch
Prenzlau	Kein Gebrauch
Schwedt	Kein Gebrauch
Senftenberg	Kein Gebrauch“

Zum Zeitpunkt der Abfrage im März 2024 hatten drei Wohngeldstellen (Stadt Frankfurt (Oder), Stadt Lauchhammer, Landkreis Potsdam-Mittelmark) die Möglichkeit vorläufiger Wohngeldzahlungen nach § 26a WoGG genutzt. Weitere Daten, insbesondere zur Anzahl und Höhe liegen der Landesregierung nicht vor.

8. Wie bewertet die Landesregierung die sozialen und finanziellen Konsequenzen der Verweigerung von Abschlagszahlungen für die Antragsstellenden vor dem Hintergrund der durchschnittlichen Bearbeitungsdauer der Wohngeld-Anträge?

zu Frage 8: Es wird auf die Antwort der Landesregierung auf die Frage 24 der Großen Anfrage Nr. 16 der Fraktion Die Linke, Wohnraumförderung in Brandenburg (2019-2023), Drucksache 7/9186 (Drucksache 7/9624) verwiesen:

„Zur Bewertung der finanziellen und sozialen Konsequenzen der nicht in Anspruch genommenen Möglichkeit von vorläufigen Wohngeldzahlungen wurden die Wohngeldstellen nach ihren Erkenntnissen von der Lage der Wohngeldempfängerinnen und Wohngeldempfänger vor Ort befragt. Bis auf wenige Ausnahmen berichten die Wohngeldstellen, dass es keine Beschwerden von Antragstellerinnen und Antragstellern über lange Bearbeitungszeiten gab. Abschlagszahlungen wurden von den Antragstellerinnen und Antragstellern nicht bzw. nur in Einzelfällen nachgefragt. Durch Aufklärung konnten bei den Antragstellerinnen und Antragstellern Verständnis für den erhöhten Arbeitsaufwand und die längeren Bearbeitungszeiten erreicht werden. Um das Risiko finanzieller Notlagen zu minimieren, wurde bei der Abarbeitung der Anträge nach sozialer Dringlichkeit differenziert. Bei besonderer Dringlichkeit wurde die Bearbeitung des Antrages vorgezogen. Zusätzlich bestand und besteht für die Betroffenen die Möglichkeit, bei finanzieller Notlage die nachrangigen Leistungssysteme (z. B. Bürgergeld oder Leistungen nach dem SGB XII) zu nutzen. Die Verfahrensweisen wurden mit den jeweiligen Leistungsträgern abgestimmt. Über das niederschwellige Beratungsangebot der allgemeinen sozialen Beratung wurde darüber informiert und zielgerichtet begleitet. So konnten finanzielle Engpässe z. B. durch die Gewährung von Bürgergeld abgefangen werden und dann im Rahmen von Erstattungsverfahren mit dem Jobcenter ausgeglichen werden. Von Fällen, in denen Antragstellerinnen und Antragsteller die Miete nicht zahlen konnten oder ein Wohnungsverlust drohte, wurde nicht berichtet. Eine Wohngeldstelle konnte in einem Härtefall eine Klärung mit dem Vermieter herbeiführen und die Auszahlung des Wohngeldes direkt an den Vermieter veranlassen. Im Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung ging nur eine geringe Anzahl Beschwerden von Bürgerinnen und Bürger wegen langer Bearbeitungszeiten ein. Die betroffenen Wohngeldstellen nahmen dazu Stellung und zogen die Anträge der Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer – wenn noch nicht erfolgt – in der Bearbeitung vor. In der Wohngeldstelle Potsdam gab und gibt es ein besonders hohes Antragsaufkommen. Infolgedessen kam es trotz umfangreicher Maßnahmen zur beschleunigten Bearbeitung der Anträge zu langen Bearbeitungszeiten. Hier werden Härtefälle, wie z. B. Mittellosigkeit, drohender Wohnungsverlust und Kinderarmut, in Abstimmung mit den anderen Bereichen so wie Sozialämtern vorgezogen bearbeitet. Zusammenfassend ist festzustellen, dass die längeren Bearbeitungszeiten in Fällen einfacher Antragslagen regelhaft nicht durch vorläufige Zahlungen nach § 26a WoGG zu verkürzen waren, weil in diesen Fällen abschließend entschieden werden konnte.

Der Arbeitsaufwand für den Bescheid einer vorläufigen Zahlung stellt sich aus den in der Antwort auf Frage 25 aufgeführten Gründen in den Fällen mit einfacher Antragslage für die Wohngeldbehörde als nicht geringer dar als der für eine endgültige Bescheidung des Antrags und führt damit nicht zu einer schnelleren Bearbeitung. In Fällen, in denen die Antragslage nur einen wahrscheinlichen Anspruch erkennen lässt und weitere Angaben von Antragstellerinnen und Antragstellern gefordert werden, wird in der Regel eine wiederholte Prüfung und Bescheidung bei Eingang der Nachweise erforderlich. Etwaige sich im Zuge der endgültigen Entscheidungen ergebende Rückforderungen würden zu negativen finanziellen Konsequenzen für die Betroffenen führen.“

9. Wie bewertet die Landesregierung, dass durch die geplante Veränderung auf Bundesebene aktuell wohngeldbeziehende Haushalte dann auf Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII angewiesen sein könnten und damit zusätzliche Kosten auf die Kommunen entfallen könnten?

zu Frage 9: Aus Sicht des MIL stellt der vorliegende Gesetzentwurf einen abgewogenen Ansatz dar, der die soziale Absicherung von Menschen mit geringem Einkommen mit den Erfordernissen einer leistungsfähigen und modernen Verwaltung verbindet. Das Wohngeld bleibt ein zentrales Instrument der sozialen Wohnungspolitik und wird durch die Reform langfristig administrativ handhabbarer ausgestaltet. Gleichzeitig werden notwendige Anpassungen vorgenommen, um die Leistungsfähigkeit des Systems auch unter den Bedingungen angespannter öffentlicher Haushalte zu sichern.

10. Wird die Landesregierung sich über den Bundesrat für eine Kompensation von zusätzlichen Ausgaben der Kommunen durch die geplante Änderung des Wohngeldrechtes einsetzen? Wenn ja, in welcher Weise? Wenn nein, warum nicht?

zu Frage 10: Es wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen.

11. Wie bewertet die Landesregierung, dass das Wohngeld derzeit den finanziellen Abstand zwischen Erwerbseinkommen und existenzsichernden Transferleistungen stärkt und dieser wichtige Erwerbsanreiz für Haushalte mit geringem Einkommen mit der geplanten Reform auf Bundesebene künftig wegfallen könnte?

zu Frage 11: Der Landesregierung ist nicht bekannt, dass eine Reduzierung der Wohngeldleistung den Erwerbsanreiz für Haushalte mit geringem Einkommen wegfallen lassen könnte. Wäre dies der Fall, hätte auch vor der Wohngeld-Plus-Reform kein Erwerbsanreiz bestanden. Zudem ist der „Wechsler-Effekt“ im Sozialrecht, der den hin- und hergehenden Wechsel von Haushalten zwischen dem Wohngeld und der Grundsicherung beschreibt, kein neues Phänomen. Er tritt regelmäßig bei Anpassungen der Regelsätze auf. Seit der Einführung der Dynamisierung im Wohngeldrecht zum 1.1.2022 konnte dieser Effekt abgemildert werden.

12. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, die Antragstellung des Wohngelds und die Auszahlung zu vereinfachen und bürgerfreundlicher zu gestalten, ohne den Kreis der Anspruchsberechtigten zu verkleinern, die Auszahlungshöhen systematisch zu verringern oder die Heizkostenpauschale abzubauen und so Kosten auf der Verwaltungsseite und nicht auf der Leistungsseite einzusparen?

zu Frage 12: Eine wesentliche Maßnahme zur vereinfachten Antragstellung sieht die Landesregierung in der Möglichkeit, den Antrag online zu stellen. Dies ist aktuell in 33 der 39 Wohngeldbehörden schon möglich. Eine weitere technische Erleichterung verspricht die Einführung einer KI in den Wohngeldbehörden, welche die Mitarbeitenden bei Routinearbeiten, z. B. der Vollständigkeitsprüfung der Unterlagen, aber auch bei der Beantwortung rechtlicher Fragen unterstützt. Die Landesregierung beabsichtigt, die Bereitstellung einer solchen KI zu beauftragen und den Wohngeldbehörden unentgeltlich zur Verfügung stellen.

13. Plant die Landesregierung (anknüpfend an die Antwort zu Frage 12), ihre entsprechenden Positionen über den Bundesrat in den Gesetzgebungsprozess einzubringen?
Wenn nein, warum nicht?

zu Frage 13: Es wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen.

Anlage/n:

1. Anlage 1
2. Anlage 2
3. Anlage 3
4. Anlage 4
5. Anlage 5
6. Anlage 6

2 Reine Wohngeldhaushalte und wohngeldrechtliche Teilhaushalte am 31.12.2024 nach der Haushaltsgröße, Mietenstufe und Verwaltungsbezirk*

Haushaltsgröße — Mietenstufe — Kreisfreie Stadt Landkreis	Haushalte mit Wohngeldbezug¹			Reine Wohngeldhaushalte		
	Haushalte insgesamt	davon Haushalte mit ...		Haushalte insgesamt	davon Haushalte mit ...	
		Miet- zuschuss	Lasten- zuschuss		Miet- zuschuss	Lasten- zuschuss
	Anzahl					
Haushalte						
von Alleinstehenden.....	33 150	30 790	2 360	32 630	30 315	2 315
mit 2 Familienmitgliedern.....	7 835	6 540	1 295	7 690	6 415	1 275
mit 3 Familienmitgliedern.....	3 135	2 915	220	3 085	2 865	215
mit 4 Familienmitgliedern.....	2 740	2 430	310	2 710	2 400	305
mit 5 Familienmitgliedern.....	1 565	1 360	205	1 550	1 345	205
mit 6 und mehr Familienmitgliedern....	1 035	885	150	1 025	875	150
Insgesamt	49 465	44 920	4 545	48 690	44 220	4 470
davon in						
Mietenstufe I.....	13 925	11 695	2 230	13 675	11 490	2 185
Mietenstufe II.....	21 175	19 915	1 265	20 835	19 595	1 240
Mietenstufe III.....	7 985	7 345	640	7 850	7 220	630
Mietenstufe IV.....	5 815	5 470	345	5 770	5 420	345
Mietenstufe V.....	505	445	60	500	445	60
Mietenstufe VI.....	60	55	5	60	55	5
Brandenburg an der Havel.....	1 690	1 660	30	1 675	1 650	30
Cottbus.....	3 155	3 065	90	3 090	2 995	90
Frankfurt (Oder).....	2 315	2 275	45	2 285	2 245	45
Potsdam.....	2 790	2 755	35	2 770	2 735	35
Barnim.....	3 330	3 075	260	3 255	3 000	255
Dahme-Spreewald.....	2 445	2 165	280	2 410	2 135	280
Elbe-Elster.....	1 665	1 300	370	1 650	1 285	360
Havelland.....	2 575	2 320	255	2 535	2 285	250
Märkisch-Oderland.....	3 205	2 825	380	3 150	2 775	375
Oberhavel.....	2 945	2 685	260	2 910	2 650	260
Oberspreewald-Lausitz.....	2 780	2 505	275	2 725	2 460	270
Oder-Spree.....	3 825	3 480	345	3 780	3 440	340
Ostprignitz-Ruppin.....	3 050	2 725	325	3 005	2 690	315
Potsdam-Mittelmark.....	2 135	1 850	290	2 120	1 835	280
Prignitz.....	1 680	1 455	225	1 645	1 425	220
Spree-Neiße.....	3 105	2 665	440	3 050	2 620	430
Teltow-Fläming.....	2 665	2 380	285	2 640	2 360	280
Uckermark.....	4 105	3 740	360	3 985	3 635	350

* Zu Zwecken der Geheimhaltung erfolgt die Veröffentlichung der Ergebnisse unter Anwendung der 5 er-Rundung. Der Gesamtwert kann von der Summe der Einzelwerte abweichen.

1 Einschließlich Mischhaushalte, in denen der Antragsteller Transferleistungsempfänger (TLE) ist oder wo im Gesamthaushalt TLE leben.

2 Reine Wohngeldhaushalte und wohngeldrechtliche Teilhaushalte am 31.12.2025 nach der Haushaltsgröße, Mietenstufe und Verwaltungsbezirk*

Haushaltsgröße — Mietenstufe — Kreisfreie Stadt / Landkreis	Haushalte mit Wohngeldbezug¹			Reine Wohngeldhaushalte		
	Haushalte insgesamt	davon Haushalte mit ...		Haushalte insgesamt	davon Haushalte mit ...	
		Miet- zuschuss	Lasten- zuschuss		Miet- zuschuss	Lasten- zuschuss
	Anzahl					
Haushalte						
von Alleinstehenden.....	35 835	33 385	2 445	35 290	32 890	2 400
mit 2 Familienmitgliedern.....	8 120	6 865	1 255	7 965	6 730	1 235
mit 3 Familienmitgliedern.....	3 395	3 190	205	3 335	3 130	205
mit 4 Familienmitgliedern.....	3 010	2 700	310	2 975	2 670	305
mit 5 Familienmitgliedern.....	1 750	1 545	205	1 735	1 530	205
mit 6 und mehr Familienmitgliedern....	1 160	1 020	140	1 145	1 005	140
Insgesamt	53 270	48 700	4 565	52 445	47 955	4 490
davon in						
Mietenstufe I.....	14 775	12 525	2 250	14 510	12 300	2 210
Mietenstufe II.....	22 825	21 560	1 265	22 455	21 215	1 240
Mietenstufe III.....	8 485	7 835	650	8 355	7 715	645
Mietenstufe IV.....	6 595	6 255	340	6 545	6 205	340
Mietenstufe V.....	510	455	55	505	455	55
Mietenstufe VI.....	75	70	5	75	70	5
Brandenburg an der Havel.....	1 785	1 755	30	1 775	1 745	30
Cottbus.....	3 550	3 465	85	3 480	3 400	85
Frankfurt (Oder).....	2 285	2 245	40	2 245	2 205	40
Potsdam.....	3 350	3 320	30	3 325	3 295	30
Barnim.....	3 480	3 225	255	3 410	3 160	250
Dahme-Spreewald.....	2 675	2 400	275	2 635	2 360	275
Elbe-Elster.....	1 775	1 425	345	1 760	1 420	340
Havelland.....	2 830	2 560	270	2 780	2 515	270
Märkisch-Oderland.....	3 515	3 100	420	3 445	3 035	410
Oberhavel.....	3 170	2 905	265	3 130	2 870	265
Oberspreewald-Lausitz.....	2 945	2 685	255	2 885	2 635	250
Oder-Spree.....	4 110	3 770	340	4 060	3 725	335
Ostprignitz-Ruppin.....	3 195	2 875	320	3 155	2 835	315
Potsdam-Mittelmark.....	2 370	2 085	285	2 345	2 065	280
Prignitz.....	1 745	1 510	235	1 715	1 480	230
Spree-Neiße.....	3 210	2 775	435	3 155	2 725	430
Teltow-Fläming.....	2 885	2 600	285	2 855	2 575	280
Uckermark.....	4 390	4 005	385	4 285	3 910	375

* Zu Zwecken der Geheimhaltung erfolgt die Veröffentlichung der Ergebnisse unter Anwendung der 5er-Rundung. Der Gesamtwert kann von der Summe der Einzelwerte abweichen.

¹ Einschließlich Mischhaushalte, in denen der Antragsteller Transferleistungsempfänger (TLE) ist oder wo im Gesamthaushalt TLE leben.

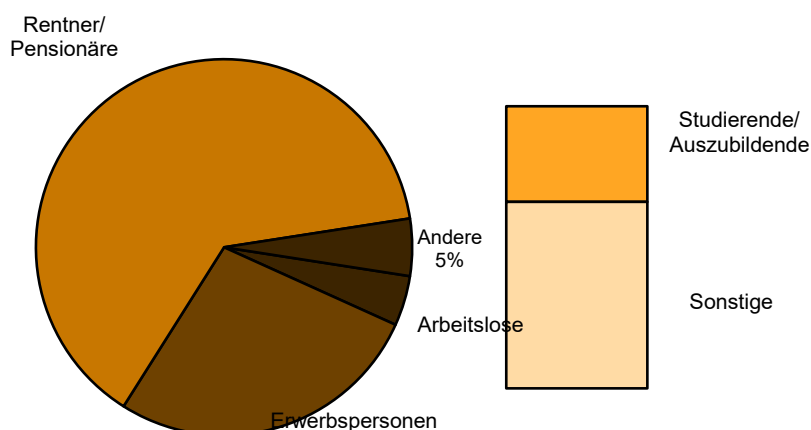
4 Reine Wohngeldhaushalte am 31.12.2024 nach der Haushaltsgröße, der sozialen Stellung der Haupteinkommensperson und Verwaltungsbezirk*

Haushaltsgröße — Kreisfreie Stadt Landkreis	Haushalte insgesamt	Haupteinkommensperson ist					
		Erwerbsperson		arbeitslos	Nichterwerbsperson		
		Selbst- ständige	Arbeitnehmer/ Beamte		Rentner/ Pensionäre	Studierende/ Auszubildende¹	Sonstige
	Anzahl						
Haushalte							
von Alleinstehenden.....	32 630	155	2 965	1 225	27 005	500	780
mit 2 Familienmitgliedern.....	7 690	100	3 040	440	3 625	155	330
mit 3 Familienmitgliedern.....	3 085	60	2 320	195	205	90	210
mit 4 Familienmitgliedern.....	2 710	60	2 255	135	70	45	140
mit 5 Familienmitgliedern.....	1 550	30	1 330	70	35	10	70
mit 6 oder mehr Familienmitgliedern	1025	40	885	35	10	10	50
Insgesamt	48 690	450	12 800	2 095	30 955	810	1 580
Brandenburg an der Havel.....	1 675	5	340	85	1 180	20	40
Cottbus.....	3 090	30	995	115	1 750	80	120
Frankfurt (Oder).....	2 285	20	630	120	1 360	60	95
Potsdam.....	2 770	65	830	125	1 545	140	65
Barnim.....	3 255	30	770	130	2 165	75	90
Dahme-Spreewald.....	2 410	20	695	95	1 450	40	110
Elbe-Elster.....	1 650	5	365	50	1 065	20	140
Havelland.....	2 535	25	755	115	1 540	50	50
Märkisch-Oderland.....	3 150	20	710	120	2 180	25	95
Oberhavel.....	2 910	20	745	135	1 885	50	75
Oberspreewald-Lausitz.....	2 725	15	770	145	1 675	35	85
Oder-Spree.....	3 780	20	960	170	2 435	55	135
Ostprignitz-Ruppin.....	3 005	25	785	115	1 970	30	90
Potsdam-Mittelmark.....	2 120	45	580	90	1 305	35	65
Prignitz.....	1 645	10	395	65	1 115	15	45
Spree-Neiße.....	3 050	30	765	100	2 040	20	100
Teltow-Fläming.....	2 640	20	720	125	1 685	35	60
Uckermark.....	3 985	50	985	190	2 610	25	125

* Zu Zwecken der Geheimhaltung erfolgt die Veröffentlichung der Ergebnisse unter Anwendung der 5 er-Rundung. Der Gesamtwert kann von der Summe der Einzelwerte abweichen.

1 Mit Einkommen nach § 14 Abs. 2 Nrn. 27 - 29 WoGG.

2 Reine Wohngeldhaushalte am 31.12.2024 nach sozialer Stellung der Haupteinkommensperson



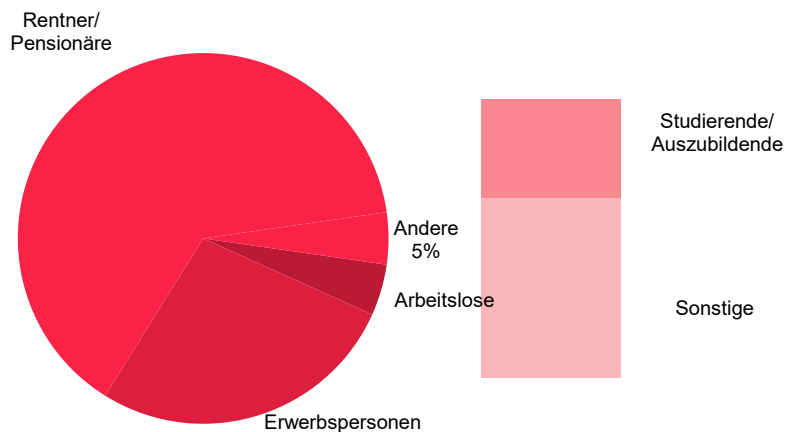
4 Reine Wohngeldhaushalte am 31.12.2025 nach der Haushaltsgröße, der sozialen Stellung der Haupteinkommensperson und Verwaltungsbezirk*

Haushaltsgröße — Kreisfreie Stadt / Landkreis	Haushalte insgesamt	Haupteinkommensperson ist					
		Erwerbsperson		arbeitslos	Nichterwerbsperson		
		Selbst- ständige	Arbeit- nehmer/ Beamte		Rentner/ Pensionäre	Studierende/ Auszubildende¹	Sonstige
	Anzahl						
Haushalte							
von Alleinstehenden.....	35 290	150	3 125	1 405	29 315	540	760
mit 2 Familienmitgliedern.....	7 965	105	3 095	460	3 840	150	315
mit 3 Familienmitgliedern.....	3 335	65	2 555	220	210	85	200
mit 4 Familienmitgliedern.....	2 975	60	2 520	135	80	40	140
mit 5 Familienmitgliedern.....	1 735	40	1 485	85	45	10	65
mit 6 oder mehr Familienmitgliedern..	1 145	35	990	40	10	15	55
Insgesamt	52 445	460	13 770	2 345	33 500	840	1 535
Brandenburg an der Havel.....	1 775	5	365	85	1 255	20	40
Cottbus.....	3 480	30	1 125	170	1 900	110	145
Frankfurt (Oder).....	2 245	20	645	120	1 335	55	75
Potsdam.....	3 325	65	970	165	1 885	160	80
Barnim.....	3 410	40	795	165	2 305	50	60
Dahme-Spreewald.....	2 635	20	755	110	1 585	45	115
Elbe-Elster.....	1 760	5	380	70	1 155	30	125
Havelland.....	2 780	20	830	140	1 695	40	60
Märkisch-Oderland.....	3 445	15	800	115	2 390	25	100
Oberhavel.....	3 130	25	845	125	2 000	50	85
Oberspreewald-Lausitz.....	2 885	20	805	150	1 800	35	75
Oder-Spree.....	4 060	20	1 035	185	2 655	45	120
Ostprignitz-Ruppin.....	3 155	25	845	145	2 020	45	75
Potsdam-Mittelmark.....	2 345	45	590	115	1 500	35	60
Prignitz.....	1 715	10	400	60	1 185	10	50
Spree-Neiße.....	3 155	30	780	110	2 130	15	90
Teltow-Fläming.....	2 855	20	780	135	1 835	30	60
Uckermark.....	4 285	45	1 030	180	2 865	40	125

* Zu Zwecken der Geheimhaltung erfolgt die Veröffentlichung der Ergebnisse unter Anwendung der 5er-Rundung. Der Gesamtwert kann von der Summe der Einzelwerte abweichen.

¹ Mit Einkommen nach § 14 Abs. 2 Nrn. 27 - 29 WoGG.

2 Reine Wohngeldhaushalte am 31.12.2025 nach sozialer Stellung der Haupteinkommensperson

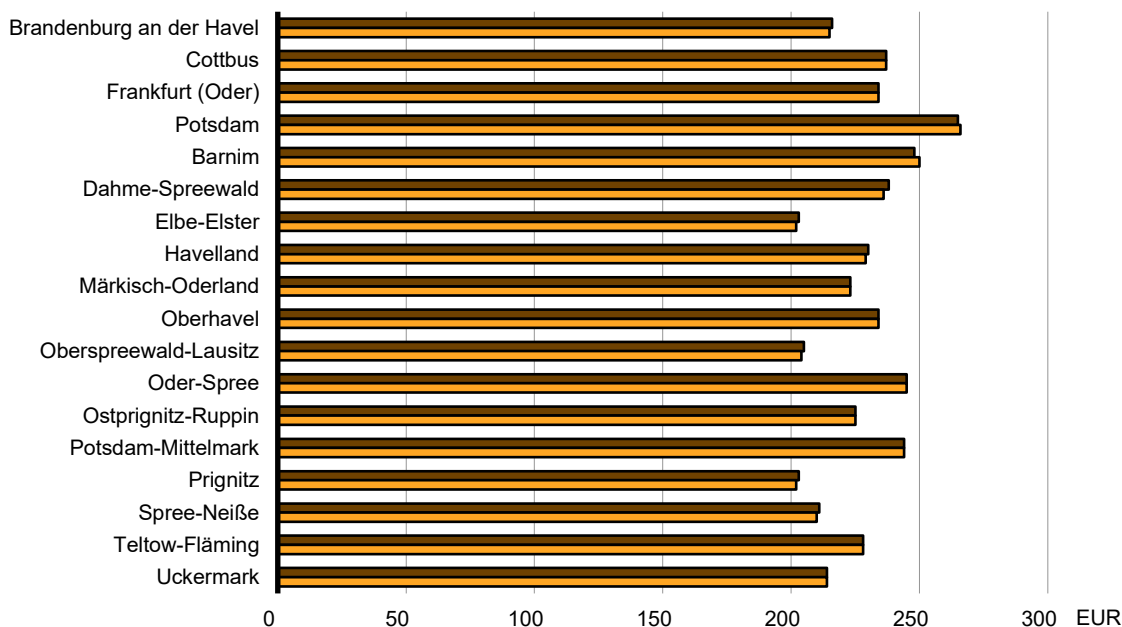


3 Reine Wohngeldhaushalte am 31.12.2024 nach der Haushaltsgröße, Wohngeldart, Wohngeldanspruch und Verwaltungsbezirk*

Haushaltsgröße — Kreisfreie Stadt Landkreis	Reine Wohngeldhaushalte			Durchschnittlicher Wohngeldanspruch		
	Haushalte insgesamt	davon Haushalte mit...		Haushalte insgesamt	und zwar Haushalte mit...	
		Miet- zuschuss	Lasten- zuschuss		Miet- zuschuss	Lasten- zuschuss
	Anzahl			EUR		
Haushalte						
von Alleinstehenden.....	32 630	30 315	2 315	202	202	200
mit 2 Familienmitgliedern.....	7 690	6 415	1 275	200	202	185
mit 3 Familienmitgliedern.....	3 085	2 865	215	266	269	233
mit 4 Familienmitgliedern.....	2 710	2 400	305	339	342	315
mit 5 Familienmitgliedern.....	1 550	1 345	205	437	439	425
mit 6 und mehr Familienmitgliedern....	1 025	875	150	610	621	545
Insgesamt	48 690	44 220	4 470	229	229	227
Brandenburg an der Havel.....	1 675	1 650	30	216	215	186
Cottbus.....	3 090	2 995	90	237	237	243
Frankfurt (Oder).....	2 285	2 245	45	234	234	209
Potsdam.....	2 770	2 735	35	265	266	257
Barnim.....	3 255	3 000	255	248	250	231
Dahme-Spreewald.....	2 410	2 135	280	238	236	245
Elbe-Elster.....	1 650	1 285	360	203	202	209
Havelland.....	2 535	2 285	250	230	229	244
Märkisch-Oderland.....	3 150	2 775	375	223	223	224
Oberhavel.....	2 910	2 650	260	234	234	234
Oberspreewald-Lausitz.....	2 725	2 460	270	205	204	206
Oder-Spree.....	3 780	3 440	340	245	245	244
Ostprignitz-Ruppin.....	3 005	2 690	315	225	225	228
Potsdam-Mittelmark.....	2 120	1 835	280	244	244	249
Prignitz.....	1 645	1 425	220	203	202	211
Spree-Neiße.....	3 050	2 620	430	211	210	213
Teltow-Fläming.....	2 640	2 360	280	228	228	231
Uckermark.....	3 985	3 635	350	214	214	216

* Zu Zwecken der Geheimhaltung erfolgt die Veröffentlichung der Ergebnisse unter Anwendung der 5 er-Rundung. Der Gesamtwert kann von der Summe der Einzelwerte abweichen. Durchschnittswerte werden nicht veröffentlicht, sofern diese auf einer geringen Fallzahl basieren.

1 Reine Wohngeldhaushalte am 31.12.2024 nach durchschnittlichem Wohngeldanspruch und Verwaltungsbezirk



■ Haushalte insgesamt ■ Haushalte mit Mietzuschuss

3 Reine Wohngeldhaushalte am 31.12.2025 nach der Haushaltsgröße, Wohngeldart, Wohngeldanspruch und Verwaltungsbezirk*

Haushaltsgröße — Kreisfreie Stadt / Landkreis	Reine Wohngeldhaushalte			Durchschnittlicher Wohngeldanspruch		
	Haushalte insgesamt	davon Haushalte mit ...		Haushalte insgesamt	und zwar Haushalte mit ...	
		Miet- zuschuss	Lasten- zuschuss		Miet- zuschuss	Lasten- zuschuss
	Anzahl			EUR		
Haushalte						
von Alleinstehenden.....	35 290	32 890	2 400	204	204	198
mit 2 Familienmitgliedern.....	7 965	6 730	1 235	204	208	183
mit 3 Familienmitgliedern.....	3 335	3 130	205	275	278	240
mit 4 Familienmitgliedern.....	2 975	2 670	305	359	363	324
mit 5 Familienmitgliedern.....	1 735	1 530	205	448	450	429
mit 6 und mehr Familienmitgliedern....	1 145	1 005	140	617	622	579
Insgesamt	52 445	47 955	4 490	234	235	227
Brandenburg an der Havel.....	1 775	1 745	30	219	219	227
Cottbus.....	3 480	3 400	85	249	249	260
Frankfurt (Oder).....	2 245	2 205	40	237	237	237
Potsdam.....	3 325	3 295	30	276	277	230
Barnim.....	3 410	3 160	250	251	253	232
Dahme-Spreewald.....	2 635	2 360	275	242	242	243
Elbe-Elster.....	1 760	1 420	340	208	210	200
Havelland.....	2 780	2 515	270	235	235	239
Märkisch-Oderland.....	3 445	3 035	410	224	224	225
Oberhavel.....	3 130	2 870	265	242	241	249
Oberspreewald-Lausitz.....	2 885	2 635	250	212	210	226
Oder-Spree.....	4 060	3 725	335	243	244	238
Ostprignitz-Ruppin.....	3 155	2 835	315	233	234	220
Potsdam-Mittelmark.....	2 345	2 065	280	247	248	234
Prignitz.....	1 715	1 480	230	205	204	213
Spree-Neiße.....	3 155	2 725	430	215	215	214
Teltow-Fläming.....	2 855	2 575	280	231	233	222
Uckermark.....	4 285	3 910	375	216	215	224

* Zu Zwecken der Geheimhaltung erfolgt die Veröffentlichung der Ergebnisse unter Anwendung der 5er-Rundung. Der Gesamtwert kann von der Summe der Einzelwerte abweichen. Durchschnittswerte werden nicht veröffentlicht, sofern diese auf einer geringen Fallzahl basieren.

1 Reine Wohngeldhaushalte am 31.12.2025 nach durchschnittlichem Wohngeldanspruch und Verwaltungsbezirk

